



CAJ/38/7

ORIGINAL: französisch

DATUM: 22. Oktober 1998

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Achtunddreißigste Tagung
Genf, 2. April 1998

BERICHT

Vom Ausschuß angenommen

Einleitung

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (nachstehend als "Ausschuß" bezeichnet) hielt seine achtunddreißigste Tagung am 2. April 1998 unter dem Vorsitz von Herrn H. Dieter Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika) ab.
2. Die Teilnehmerliste ist der Anlage zu diesem Bericht zu entnehmen.
3. Der Vorsitzende eröffnete die Tagung und hieß die Teilnehmer willkommen.
4. Der Vorsitzende begrüßte insbesondere die Delegationen Bulgariens, der Russischen Föderation und Trinidads und Tobagos – Staaten, die seit der letzten Tagung des Ausschusses Mitglieder des Verbandes wurden; er erinnerte daran, daß die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens am 24. April 1998 in Kraft treten werde, an welchem Datum sechs Staaten (Bulgarien, Dänemark, Israel, Niederlande, Russische Föderation, Schweden) durch diese gebunden sein würden.

Annahme der Tagesordnung

5. Der Ausschuß nahm die Tagesordnung, wie in Dokument CAJ/38/1 wiedergegeben, an.

Überprüfung des Artikels 27 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (“Übereinkommen über TRIPS”) im Jahre 1999

6. Die Erörterung stützte sich auf Dokument CAJ/38/2.
7. Der Vorsitzende unterstrich die zukunftsorientierte – und somit ungewisse – Natur der in Absatz 9 des Dokuments CAJ/38/2 geschilderten Möglichkeiten einer Änderung von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b. Die in Nummer iv dargestellte Möglichkeit (Bestätigung, daß der Schutz von Pflanzenzüchtungen eine Form des Schutzes des geistigen Eigentums ist, der die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Übereinkommens über TRIPS erfordert) erscheine indessen interessant. Hingegen sei in bezug auf die in den Absätzen 13 und 15 vorgeschlagenen Wortlaute (die einen auf den Akten von 1978 bzw. 1991 beruhenden Schutz zwingend machen würden) äußerste Vorsicht geboten: Im ersteren Fall würde ein veralteter Wortlaut aufgezwungen, und im letzteren könnten Probleme für die Staaten, die noch immer die Akte von 1978 anwendeten, geschaffen werden. Es sei dennoch wünschenswert, daß genauere Bestimmungen in das Übereinkommen über TRIPS aufgenommen würden, und die Vertreter der Verbandsstaaten der UPOV sollten engen Kontakt mit ihren Amtskollegen bei der WTO aufnehmen.
8. Der Vertreter der ASSINSEL wünschte, daß auf einem auf der Akte von 1991 beruhenden Schutz beharrt werde, räumte jedoch ein, daß vielmehr auf den Geist des Übereinkommens als auf eine spezifische Akte Bezug genommen werden könnte.
9. Der Vertreter der CIOPORA äußerte die Ansicht, daß der Hinweis auf den Schutz von Pflanzenzüchtungen gemäß den Grundsätzen des UPOV-Übereinkommens vielmehr in Artikel 1 und nicht in Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b, der unverändert zu belassen sei, erscheinen sollte. Was einen spezifischeren Hinweis auf eine Akte des Übereinkommens betreffe, seien die Züchter vegetativ vermehrbare Pflanzen, deren Wert im wesentlichen auf Ebene des Ernteguts erzielt werde, der Ansicht, daß die beiden Akten keinen wirksamen Schutz vorsähen; diese Züchter benötigten in der Tat einen Schutz, der sich auf das Erntegut als solches beziehe und der nicht vom Fehlen einer angemessenen Möglichkeit, das Recht in bezug auf das Vermehrungsmaterial auszuüben, abhängige. Ein derartiger Schutz könne im Rahmen der Akte von 1978 vorgesehen werden, wie beispielsweise aus den französischen Rechtsvorschriften hervorgehe. Ein zu Artikel 1 Absatz 3 des Übereinkommens über TRIPS hinzugefügter Hinweis auf das Übereinkommen würde es somit allen Mitgliedern der UPOV ermöglichen, die Einführung eines wirksamen Schutzsystems voranzutreiben.

Bei der Unterscheidbarkeitsprüfung verwendete Merkmale

10. Die Erörterung stützte sich auf Dokument CAJ/38/3.
11. Die Delegation Frankreichs äußerte, sie sei mit dem in Absatz 9 des Dokuments CAJ/38/3 zitierten Satz nicht einverstanden: “Der eigentliche Begriff des Phänotyps hängt von den verwendeten Erfassungsmethoden und -verfahren ab”. Sie fügte hinzu, die am 12. Februar 1998 zusammengetretene Arbeitsgruppe habe keinen Unterschied zwischen “globalen Hilfsmitteln” und “spezifischen Hilfsmitteln” gemacht. Ihres Erachtens seien vier Optionen möglich:

- a) vollständige Ablehnung der molekularen Hilfsmittel;
- b) Beibehaltung einer Auslegung des Begriffs des Phänotyps im engen Sinne;
- c) Ausdehnung des Begriffs des Phänotyps auf den Begriff des Genotyps;
- d) vollständige Öffnung des Systems für die molekularen Hilfsmittel.

Die Arbeitsgruppe habe die Optionen a) und d) vollständig abgelehnt und die Ansicht geäußert, daß die Option b) eine verhältnismäßig wichtige Fortentwicklung ermögliche. Die Mehrheit habe die Ansicht vertreten, daß die Option c) gefährlich sei.

12. Die Delegation des Vereinigten Königreichs übernahm die Ansicht der Delegation Frankreichs. Sie fügte hinzu, es sei angebracht, sich auch auf die Absichten zu beziehen, die die Abfassung der Akte von 1991 geleitet hätten: Somit sei Vorsicht geboten, und es sei zu vermeiden, daß der Ansturm auf die molekularen Hilfsmittel die Integrität des Sortenschutzsystems beeinträchtige. Das System beruhe auf den klassischen Begriffen des Genotyps und des Phänotyps, und es wäre kaum ratsam, davon abzuweichen, bevor mehr Informationen über die Molekularbiologie im Bereich der Sorten vorlägen.

13. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika erinnerte daran, daß das Wort Genotyp auf die im Erbgut enthaltene Information verweise; jede physische Ausprägung dieser Information könne als Phänotyp gelten. Auf der ersten Tagung der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren sei zu bedenken gegeben worden, daß sich der Unterschied zwischen Genotyp und Phänotyp im Zuge der Entwicklung der molekularen Verfahren verwische. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika sei erfreut, die Prüfung dieser Frage auf der nächsten Tagung der Arbeitsgruppe fortzusetzen. In allgemeinerer Hinsicht vertrete sie die Ansicht, daß es bereits viele Schwierigkeiten gebe, die Unterscheidbarkeit aufgrund der herkömmlichen morphologischen und physiologischen Merkmale zu ermitteln, daß eine Entscheidung, die Verwendung molekularer Hilfsmittel auszuschließen, eine entsprechende Entscheidung für klassischere Hilfsmittel oder Verfahren voraussetzen würde und daß eine Entscheidung, das Schutzsystem aufgrund dessen einzufrieren, was 1991 gegolten habe, kaum denkbar sei.

14. Die Delegation Deutschlands dankte der Arbeitsgruppe und dem Verbandsbüro für die geleistete bedeutende Arbeit. Sie stellte fest, daß die Verwendung von Hilfsmitteln, die auf das Erbgut angewandt würden, und von Merkmalen, die in bezug auf dieses Erbgut definiert seien, an Bedeutung zunehme, u.a. auch bei den Züchtern. Obwohl die UPOV in diesem Bereich zu Recht noch äußerst vorsichtig sei, sei die Entwicklung der Situation mit größter Aufmerksamkeit zu verfolgen.

15. Die Delegation der Niederlande bedauerte die verspätete Verbreitung des Dokuments CAJ/38/3. Sie äußerte die Ansicht, daß sich das Problem nicht auf die Begriffsbestimmung der Sorte, sondern auf die Deutlichkeit der Unterscheidbarkeit und die Mittel zur Feststellung eines deutlichen Unterschieds beziehe. Die allgemeine Schlußfolgerung lasse sich in zwei Punkten ausdrücken:

- a) Die Ausprägung sei entscheidend;

b) die Verwendung molekularer Hilfsmittel, um größere Deutlichkeit zu erzielen, sei möglich.

16. Der Vertreter der ASSINSEL hob hervor, das Dokument CAJ/38/3 enthalte drei bedeutende Schlußfolgerungen, denen sich die ASSINSEL voraussichtlich anschließen könne:

a) Die “globalen Hilfsmittel” könnten verwendet werden, um einen deutlichen Unterschied zu bestätigen.

b) In Abwesenheit genauerer Kenntnisse bezüglich der Signifikanz der aus einer DNS-Analyse gewonnenen Informationen sei es (noch) nicht möglich, die “globalen Hilfsmittel” in der Hauptsache zu verwenden.

c) Die transgenen Pflanzen bildeten einen Sonderfall (siehe Absätze 41 bis 43 des Dokuments CAJ/38/3). Sie könnten insbesondere lediglich Gegenstand einer vereinfachten Prüfung bilden.

Der Vertreter der ASSINSEL hatte ebenfalls drei Bemerkungen anzubringen:

a) Obwohl eine Annäherung der Artikel 1 Nummer iv und 7 (eine Analyse des letzteren im Lichte des ersteren) wichtig sei, dürfe man die Verbindungen zwischen Artikel 1 Nummer iv einerseits und den Artikeln 8 und 9 (Homogenität und Beständigkeit) andererseits nicht vergessen.

b) Bei der Auslegung der Akte von 1991 müsse man sich auf die zur Zeit ihrer Annahme geltenden technischen Gegebenheiten beziehen. Führten die technischen Entwicklungen dazu, daß die 1991 angenommen Begriffe nicht mehr gültig seien, so müsse man gegebenenfalls einige Bestimmungen der Akte zur gegebenen Zeit revidieren.

c) Das Dokument CAJ/38/3 hebe die Zweideutigkeit des Wortlauts in bezug auf den Begriff der Unterscheidbarkeit und den Begriff der im wesentlichen abgeleiteten Sorte hervor. Diese Zweideutigkeit ergebe sich aus einer von der Diplomatischen Konferenz vorgenommenen Änderung, die den Grundwortlaut entstelle, und sei nur schwer zu beheben.

17. Die Delegation der Europäischen Gemeinschaft vertrat die Ansicht, daß das Dokument CAJ/38/3 interessant sei und daß die Erklärung der Delegation Frankreichs die Lage genauer schildere, die von der Delegation der Niederlande äußerst klar zusammengefaßt worden sei. Sie könne akzeptieren, daß die zweite Option – sowohl des Dokuments CAJ/38/3 als auch der Erklärung der Delegation Frankreichs – die beste sei, obwohl man sich in begrifflicher Hinsicht Fragen über die Möglichkeit, einen phänotypischen Unterschied mit einem “globalen Hilfsmittel” für die Analyse des Erbgutes zu bestätigen, stellen könne. Hinsichtlich der im wesentlichen abgeleiteten Sorten (Absatz 29 des Dokuments CAJ/38/3) sei sie der Ansicht, daß es möglich sein sollte, in diesem Bereich Hilfsmittel zu verwenden, die für die Feststellung der Unterscheidbarkeit nicht verwendet würden.

18. Der Vertreter der CIOPORA meinte, die Schwierigkeiten der Auslegung der Akte von 1991 rührten aus der Unklarheit des Wortlauts und aus der Wahl einer ungeeigneten Terminologie: Es wäre besser, von abhängigen Sorten zu sprechen. In Artikel 14 Absatz 5

Buchstabe b würden die Unterschiede nur erwähnt, um die Grenze zu den nicht deutlich unterscheidbaren Sorten genauer zu erläutern. In allgemeinerer Hinsicht verpflichte die Akte von 1991 den Inhaber eines Rechtes, in einer Verletzungsklage bezüglich einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte die Ableitung nachzuweisen, während es in den übrigen Bereichen des geistigen Eigentums ausreiche, die Ähnlichkeit nachzuweisen.

19. Die Delegation der Niederlande unterstrich, daß die Arbeitsgruppe die Frage der im wesentlichen abgeleiteten Sorten nicht im Detail geprüft habe und daß man sich auf die Begriffsbestimmung der Sorte und die Unterscheidbarkeit konzentrieren sollte. Sie sei andererseits der Ansicht, daß eine Entscheidung, keine molekularen Hilfsmittel für die Ermittlung der Unterscheidbarkeit zu verwenden, deren Verwendung für die Feststellung der Vereinbarkeit zwischen einer Ausgangssorte und einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte nicht verhindern sollte.

20. Der Vorsitzende erinnerte daran, daß sich die zu lösende Frage auf das Verfahren der Erteilung eines Züchterrechts beziehe, während die Fragen der Verletzung der Zuständigkeit der beteiligten Parteien und gegebenenfalls der rechtlichen Instanzen unterlägen. Er stellte fest, daß die Erörterung Meinungsverschiedenheiten zutage fördere, daß die Debatte jedoch in jedem Falle über eine in Entwicklung befindliche Situation stattfinde, die die Annahme einer festen und endgültigen Position nicht zulasse. Es scheine ihm, daß sich folgende Schlußfolgerungen aus den Unterlagen und aus der Debatte ziehen ließen:

a) Die Verwendung molekularer Hilfsmittel bei der Unterscheidbarkeitsprüfung sollte nicht von vornherein abgelehnt werden.

b) Es sei, zumindest in diesem Stadium, nicht möglich zu akzeptieren, daß die mit Hilfe eines molekularen Hilfsmittels beschaffte Information allein die Grundlage einer Schlußfolgerung bezüglich der deutlichen Unterscheidbarkeit zweier Sorten bilde.

c) Die Verwendung molekularer Hilfsmittel sei nur denkbar, wenn gewährleistet sei, daß die Mindestabstände zwischen den Sorten nicht verringert würden.

d) Das auf der letzten Tagung des Ausschusses erwähnte Gespenst der "Minischutzsysteme", die aus verschiedenen Prüfungsverfahren hervorgingen, könne nicht ausgeschlossen werden, doch müsse alles unternommen werden, um diese zu vermeiden.

e) Zu diesem Zweck sei es ganz besonders angebracht, daß die Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren ihre Arbeiten fortsetze.

Sortenbezeichnungen

Verwendung der Sortenbezeichnungen

21. Die Erörterung stützte sich auf Dokument CAJ/38/4.

22. Der Ausschuß kam überein, daß die in den Absätzen 9 und 10 des Dokuments CAJ/38/4 dargelegten Anregungen kaum durchführbar seien.

23. Die Delegation Frankreichs unterstrich, daß die Verwirrung, die zwischen der Sortenbezeichnung und anderen im Handel verwendeten Bezeichnungen von bestimmten Wirtschaftsakteuren geschürt werden könne, ihre Bestrafung beinhalte, da das Markenrecht die Marken bekämpfe, die zu Gattungsbezeichnungen würden. Andererseits sei es ratsam, die Sortenbezeichnung im Rahmen des Schutzsystems vermehrt aufzuwerten, beispielsweise nach dem Beispiel des deutschen oder des Gemeinschaftsrechts, das dem Züchter die Möglichkeit biete, eine Klage gegen jene einzureichen, die die Sortenbezeichnung im Handel nicht verwendeten.

24. Der Vertreter der CIOPORA erklärte, diese sei sich des durch bestimmte Praktiken, die vielmehr das Ergebnis einer Unkenntnis als einer vorsätzlichen Politik seien, gestellten Problems bewußt. Die CIOPORA werde im kommenden Jahr eine Kampagne über die korrekte Verwendung der Warenzeichen (und somit der Sortenbezeichnungen) einleiten.

Einheitlichkeit der Sortenbezeichnung

25. Die Erörterung stützte sich auf Dokument CAJ/38/6.

26. Der Ausschuß war sich dessen bewußt, daß das Beispiel des von der Delegation Neuseelands geschilderten Problems nicht einmalig sei. Abgesehen von den Fehlern, die namentlich dann auftreten könnten, wenn Schutzanträge von verschiedenen Personen in den verschiedenen Verbandsstaaten eingereicht würden, schein es, daß bestimmte Züchter nach Verwirrung trachteten. Der Vorsitzende äußerte die Ansicht, es wäre vielleicht angebracht, bei der Prüfung der Schutzanträge größere Strenge walten zu lassen, wobei der Antragsteller im Falle einer versehentlich oder vorsätzlich unrichtigen Angabe mit der Zurückweisung seines Antrags rechnen müsse.

Die Begriffe des Baumes und der Rebe zum Zwecke der Bestimmungen bezüglich der Neuheit und der Schutzdauer

27. Die Erörterung stützte sich auf Dokument CAJ/38/5.

28. Der Ausschuß vereinbarte, daß es angebrachter wäre, die Frage – deren Komplexität anerkannt werde – in einer Arbeitsgruppe zu erörtern.

29. *Dieser Bericht ist auf schriftlichem Wege angenommen worden.*

[Anlage folgt]